Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr. **04 / 2027**
Tischvorlage: **ja / nein**
öffentlich / nicht öffentlich

Kulturkonvent: **4. Dezember 2026**

Titel der Vorlage: Beschluss zum Verfahren hinsichtlich der investiven Restmittel 2026 sowie der voraussichtlich verfügbaren investiven Mittel 2027 nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG im Haushaltsjahr 2027

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 26. Juni 2026

Finanzierung: Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):
☒ Ja
☐ Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: A. Mosig, Sachbearbeiterin Kultursekretariat

Vorlage wurde abgestimmt mit: Kulturbeirat, 14. Sitzung vom 04.11.2026

Beschluss: Der Kulturkonvent des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die Übertragung der nicht verbrauchten investiven Mittel des Haushaltsjahres 2026 in das Haushaltsjahr 2027 sowie die Durchführung einer Bedarfsabfrage zu investiven Vorhaben bei den Kultureinrichtungen und Kulturträgern des Kulturraums.

Die vom Kulturkonvent zur Sitzung am 26.06.2026 zur vorrangigen Berücksichtigung bestimmten Vorhaben sind hierbei angemessen einzubeziehen.

Künftig ist vor Entscheidungen über die Verwendung investiver Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG grundsätzlich eine Bedarfsabfrage durchzuführen.

Die eingehenden Bedarfsmeldungen sind durch das Kultursekretariat fachlich auszuwerten und dem Kulturbeirat zur Beratung und Priorisierung vorzulegen.

Über die Förderung konkreter Vorhaben entscheidet der Kulturkonvent nach Vorliegen der Bedarfsübersicht sowie nach Feststehen der tatsächlich verfügbaren investiven Mittel.

C. Scheller
Kultursekretär
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Begründung:

Für das Haushaltsjahr 2027 stehen voraussichtlich investive Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG in Höhe von 148.300 Euro zur Verfügung (eigene Hochrechnung). Zudem sind die investiven Restmittel aus dem Haushaltsjahr 2026 in das Haushaltsjahr 2027 zu übertragen. Deren endgültige Höhe kann zum Zeitpunkt der Konventssitzung am 04.12.2026 jedoch noch nicht beziffert werden, da bis zum Ablauf der Antragsfrist für Auszahlungsanträge am 30.04.2027 weitere Abrechnungen und Mittelabrufe möglich sind.

Verfahren 2027

Der Kulturkonvent hat in seiner Sitzung im Juni 2026 beschlossen (vgl. Protokoll vom 26.06.2026, TOP 5), dass die seinerzeit abgelehnten förderfähigen investiven Vorhaben bei der Vergabe künftiger Investitionsmittel vorrangig berücksichtigt werden sollen. Dieser Beschluss ist bei der Verwendung der aus dem Haushaltsjahr 2026 übertragenen Restmittel sowie der im Haushaltsjahr 2027 neu zur Verfügung stehenden investiven Mittel zu beachten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Vergabe der investiven Mittel 2027 soll das Kultursekretariat eine Bedarfsabfrage bei den am 26.06.2026 abgelehnten Kultureinrichtungen und Kulturträgern des Kulturraums durchführen. Die eingehenden Bedarfsmeldungen sind fachlich auszuwerten und dem Kulturbeirat zur Beratung und Priorisierung vorzulegen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die spätere Beschlussfassung des Kulturkonvents über die Förderung konkreter Investitionsvorhaben.

Verfahren ab 2028

Aufgrund des Wegfalls der bisherigen investiven Verstärkungsmittel und der zu erwartenden Überzeichnung der verfügbaren Finanzmittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG besteht die Notwendigkeit, die investive Förderung dauerhaft auf eine transparente und nachvollziehbare Grundlage zu stellen. Hierzu soll künftig vor Entscheidungen über die Verwendung investiver Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG grundsätzlich eine Bedarfsabfrage bei den Kultureinrichtungen und Kulturträgern des Kulturraums durchgeführt werden.

Ziel des Verfahrens ist es, die vorhandenen Investitionsbedarfe frühzeitig zu erfassen, fachlich zu bewerten und dem Kulturbeirat zur Priorisierung vorzulegen. Dadurch soll eine bedarfsgerechte und transparente Verwendung der verfügbaren Investitionsmittel gewährleistet werden.

Im Rahmen der Beratung im Kulturbeirat wurde zudem angeregt, die investive Förderung künftig stärker auf kleinere Investitionsvorhaben auszurichten, um mit den verfügbaren Mitteln möglichst vielen Einrichtungen und Trägern eine Förderung zu ermöglichen und die kulturelle Infrastruktur in der Fläche zu stärken. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Ansatzes soll auf Grundlage der Ergebnisse künftiger Bedarfsabfragen gesondert beraten werden.

Bei der Verteilung der investiven Mittel soll zudem der angestrebte regionale Kulturlastenausgleich zwischen dem Erzgebirgskreis und dem Landkreis Mittelsachsen berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Kulturaufwendungen der Landkreise einschließlich ihrer Kommunen ergibt sich derzeit ein Verhältnis von etwa 52 Prozent für den Erzgebirgskreis und 48 Prozent für den Landkreis Mittelsachsen. Dieses Verhältnis soll als Orientierungsgröße für die Verteilung der investiven Mittel dienen.

Beratungsergebnis
Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 4. Dezember 2026

☐	☐	☐
Zustimmung lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss	Ablehnung

(Siegel)

Sven Krüger
Vorsitzender des Kulturkonventes